

SGB II

Arbeitshilfe Einstiegsgeld (ESG)

Stand : Juni 2008

SP II 12 – II-1204.7, II-1311

§ 16 Abs. 2 SGB II

Leistungen an erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II

Hinweise zu § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 und § 29 SGB II

Einstiegsgeld (ESG)

Die vorliegende Arbeitshilfe enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten Empfehlungen und fachliche Hinweise (verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Umsetzung durch die Arbeitsgemeinschaften (ARGE) und Agenturen für Arbeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAW).

§§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des SGB II.



Bundesagentur für Arbeit

**Gesetzestext und Durchführungshinweise zu
Einstiegsgeld (ESG)**

nach § 16 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 29 SGB II

Inhaltsübersicht

Nr.	Bezeichnung	Seite
	Gesetzestext	3
1.1	Grundsätze	4
1.2	Allgemeines	
2.	Förderungsvoraussetzungen	4
2.1	Personenkreis	4
2.2	Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung	5
2.3	Voraussetzungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	5
3.	Höhe und Dauer der Förderung	7
3.1	Höhe	7
3.2	Vermeiden von Fehlanreizen	7
3.3	Dauer/ Degression	7
4.	Verfahrensinformationen	8
Anhang A	Vordruckübersicht	10

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) nicht abgedruckt

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind; die weiteren Leistungen dürfen die Leistungen nach Absatz 1 nicht aufstocken. Zu den weiteren Leistungen gehören insbesondere

1. bis 4. nicht abgedruckt

5. das Einstiegsgeld nach § 29,

6. nicht abgedruckt

(3) und (4) nicht abgedruckt

§ 29

Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

1.1 Grundsätze

(1) Die Förderung durch Einstiegsgeld hat als Zielrichtung die Überwindung und nicht allein die Reduzierung von Hilfebedürftigkeit.

(2) Einstiegsgeld sollte nur dann erbracht werden, sofern durch die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit begründete und nachhaltige Aussicht darauf besteht, dass die Hilfebedürftigkeit in mittlerer Frist durch die erzielten Erwerbseinkünfte überwunden werden kann. Mitnahmeeffekte sind auszuschließen.

1.2. Allgemeines

(1) Die Integrationsfachkraft entscheidet jeweils in Bezug auf die zu fördernde Person, ob die Gewährung von Einstiegsgeld zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Sie soll zur Dokumentation dieser Entscheidung eine Stellungnahme abgeben. **Entscheidung/
Dokumentation**

Fachlicher Hinweis:

(2) Die Förderung mit Einstiegsgeld ist verbindlich durch den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II zu begleiten. Die Spezifizierung von Anforderungen an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung oder im Einstiegsgeld–Bewilligungsbescheid Einstiegsgeld vereinbart werden. **Eingliederungsvereinbarung**

Empfehlung:

(3) Die leistungsgewährende Stelle nach dem SGB II kann ermessenslenkende Weisungen vorgeben, um dem Fallmanager / persönlichen Ansprechpartner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Hilfebedürftigen zu ermöglichen. **Ermessenslenkende Weisungen**

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Personenkreis

(1) Der Zuschuss kann Personen gewährt werden, die die Anspruchsvoraussetzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II erfüllen und arbeitslos sind. **Berechtigte**

(2) Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt. Das Einstiegsgeld als „Kombilohn“ bei einer (gering bezahlten) abhängigen Beschäftigung oder als Zuschuss für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist eine eigenständige Eingliederungsleistung, die unabhängig vom weiteren Vorliegen der Hilfebedürftigkeit und dem Bewilligungsabschnitt für Alg II erbracht **Entkopplung von Hilfebedürftigkeit**

werden kann.

(3) Zum Begriff der Arbeitslosigkeit wird auf die §§ 16, 119 ff SGB III verwiesen. **Arbeitslosigkeit**

2.2 Voraussetzungen bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

(1) Die Leistungsgewährung muss zur Eingliederung in den allgemeinen (ersten) Arbeitsmarkt erforderlich sein. **Erforderlichkeit**

2) Die Förderung mit Einstiegsgeld soll einen hinreichenden Anreiz für die Aufnahme einer niedrig bezahlten Tätigkeit bieten. **Anreizwirkung**

Fachliche Hinweise:

3) Die Förderung kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geleistet werden. **Förderungszusammenhang**

(4) Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. **Kein Verstoß gg. Gesetz/guten Sitten**

(5) Das Beschäftigungsverhältnis soll mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen. **Umfang SV-Beschäftigung**

(6) Die Förderung von Einstiegsgeld kann keine regulären Instrumente des § 16 Absatz 1 SGB II (z. B. Fahrt- und Weiterbildungskosten, Mobilitätshilfen) ersetzen. **Umgehungs- und Aufstockungsverbot**

(7) Grundsätzlich sind öffentlich geförderte Beschäftigungsverhältnisse nicht von § 29 SGB II erfasst, da Einstiegsgeld der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt dient. **Förderungsausschluss bei öffentlich geförderter Beschäftigung**

Empfehlung:

(8) Es wird empfohlen, Arbeitsverhältnisse mit bisherigen Arbeitgebern kritisch zu betrachten. Die [Geschäftsanweisung \(SGB III\)](#) zum Eingliederungszuschuss kann insoweit zur Orientierung herangezogen werden. **Bisherige Arbeitgeber**

2.3 Voraussetzungen bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) Gefördert wird die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit. Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum der Erwerbstätigkeit. **SV- Beschäftigung/Selbständigkeit**

Fachliche Hinweise:

(2) Eine selbständige Tätigkeit soll hauptberuflichen Charakter haben. Zur Frage der Hauptberuflichkeit im Falle der selbständigen Erwerbstätigkeit bietet die [Geschäftsanweisung \(SGB III\)](#) zum Gründungszuschuss nach § 57 SGB III eine Orientierungshilfe. **Umfang Selbstständigkeit**

(3) Die Förderung kann nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und bei Arbeitslosigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen geleistet werden. **Nachweise Selbstständigkeit**

(4) Um der Integrationsfachkraft eine Einschätzung des Existenzgründungsvorhabens zu ermöglichen, sollen mindestens folgende Unterlagen verlangt werden:

- Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz, Kosten, Gewinn der nächsten 3 Jahre)
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe

Zur Erarbeitung dieser geforderten Dokumente soll dem Gründungswilligen (und ggf. mithelfenden Familienmitgliedern) die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung ermöglicht werden. Zur Darlegung der Erfolgsaussicht einer Geschäftsidee soll grundsätzlich die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle und/oder die Teilnahme des Gründungswilligen an Maßnahmen zur Vorbereitung der Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangt werden. Bei Zweifeln an der Tragfähigkeit sollte ggf. eine Beratung bei einem spezialisierten Existenzgründungsberater angeboten werden.

Empfehlungen:

(5) Bei längerfristig angelegten Förderungen (mehr als 6 Monate) sollte jeweils zu den Enden der Bewilligungsabschnitte geprüft werden, ob sich das Existenzgründungsvorhaben entsprechend der Prognose entwickelt und weiterhin Erfolg verspricht. Das gilt insbesondere bei gleichzeitigem Bezug von Alg II. Ggf. ist eine fachkundige Stelle zu Rate zu ziehen. **Erfolgskontrolle**

(6) Die Erbringung des Einstiegsgeld schließt die Gewährung **weitere**

terer Existenzgründungshilfen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II, die einem anderen Zweck dienen als das Einstiegsgeld (siehe „[Arbeitshilfe SWL](#)“), nicht aus. Im Sinne der Nachhaltigkeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist zu prüfen, ob die Förderung mit Einstiegsgeld mit geeigneten finanziellen Hilfen (Zuschüssen oder Darlehen) kombiniert werden kann. Gleiches gilt für Existenzgründercoaching.

Existenzgründungshilfen

3. Höhe und Dauer der Förderung

3.1 Höhe

Empfehlungen:

(1) Das Einstiegsgeld für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen soll höchstens 100 Prozent der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes: nach § 20 Abs. 2 SGB II betragen.

Obergrenze

(2) Grundsätzlich soll für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen von einem Fördersatz von 50 Prozent der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II ausgegangen werden. Das Einstiegsgeld soll für jedes zusätzliche Mitglied in der Bedarfsgemeinschaft um 10 Prozent der Regelleistung angehoben werden. Für Hilfebedürftige, die bereits zwei Jahre oder länger arbeitslos waren oder gravierende Vermittlungshemmnisse aufweisen, wird eine erhöhte Förderung empfohlen. Neben der vorherigen Dauer der Arbeitslosigkeit und der Größe der Bedarfsgemeinschaft (§ 29 Abs. 2) ist auch zu berücksichtigen, welche Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit im Förderzeitraum zu erwarten sind. Das Einstiegsgeld soll insgesamt die Summe der gewährten Regelleistungen nicht übersteigen.

Regelförderung

(3) Grundsätzlich soll sich die Höhe der Förderung am Einzelfall ausrichten, jedoch kann Einstiegsgeld in für einzelne Zielgruppen typisierender und pauschalierter Form (z.B. im Rahmen von Kombilohn-Modellen) gewährt werden.

Überwindung und nicht allein Reduzierung der Hilfebedürftigkeit

3.2 Vermeiden von Fehlanreizen

Empfehlungen:

Die Integrationsfachkraft sollte darauf achten, dass die Summe aus dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Beschäftigung, dem Arbeitslosengeld II und dem Einstiegsgeld nicht wesentlich höher liegt als das verfügbare Einkommen, das ein nicht hilfebedürftiger Erwerbstätiger aus einer vergleichbaren Beschäftigung unter Berücksichtigung von familien- und wohnungspolitischen Leistungen erzielt.

Beachtung allgemeines Lohnniveau

3.3 Dauer/Degression

(1) Die Integrationsfachkraft soll die Dauer der Gewährung von Einstiegsgeld so wählen, dass der Qualifikation des Hilfebedürftigen

Regelförderung

gen Rechnung getragen wird. Die Bewilligungsdauer soll zudem an den Gegebenheiten des Einzelfalls ausgerichtet werden (z.B. Höhe des vereinbarten Arbeitsentgelts oder voraussichtlicher Zeitpunkt, ab dem Einnahmenüberschüsse erzielt werden).

(2) Bei Förderungen von über 6 Monaten Dauer wird eine Degression empfohlen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Marktfähigkeit des geförderten Hilfebedürftigen mit zunehmender Dauer der Erwerbstätigkeit steigt. **Degression**

Fachlicher Hinweis:

(3) Einstiegsgeld wird für längstens 24 Monate gewährt. Die Gewährung des maximalen Förderzeitraums bedarf einer besonderen Begründung. **Förderhöchstdauer**

Empfehlungen:

(4) Um abhängig Beschäftigten für die Aufnahme niedrig bezahlter Tätigkeiten einen hinreichenden Anreiz zu geben oder Existenzgründern bei voraussichtlich geringen Erwerbseinnahmen eine Kalkulationsgrundlage zu ermöglichen, wird grundsätzlich empfohlen, den Bewilligungsabschnitt auf mindestens 6 Monate festzulegen. Ist bei der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein konstantes Einkommen zu erwarten, sind längere Bewilligungsabschnitte ausreichend. Bei einem schwankenden Einkommen, das bei einer Existenzgründung unterstellt werden kann, sollten die Bewilligungsabschnitte kürzer gewählt werden. Hier bietet sich eine Kontrolle der Fördervoraussetzungen bereits vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts an. **Bewilligungsabschnitt**

(5) Bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist der Einkommensnachweis aufgrund unbestätigter Selbstauskünfte unzureichend. Die Selbsteinschätzung sollte durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die letzten 3 Monate vor Ablauf des Bewilligungsabschnitts belegt werden. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung sollte die Summe der Betriebseinnahmen und der abziehbaren Betriebsausgaben auflisten und nachvollziehbare Angaben zur Gewinn- bzw. Verlustermittlung ermöglichen. Siehe hierzu auch die [Arbeitshilfe](#) zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. **Geeignete Einkommensnachweise**

Fachlicher Hinweis:

(6) Fehlzeiten verlängern die Förderdauer nicht. **Fehlzeiten**

4. Verfahrensinformationen

(1) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung erfolgt ausschließlich über das IT-Verfahren FINAS–HB. **FINAS**

(2) In VerBIS ist über die Aufrufchnittstelle die Leistung "Einstiegsgeld (ESG) nach §29 SGB II" in coSachNT zu buchen. Durch die coSachNT-Buchung wird ein automatischer Werdegangseintrag in VerBIS erzeugt. Die statistische Auswertung er- **coSach.NT**

folgt über das BA-Data Warehouse auf Basis der in VerBIS und coSachNT erfassten Daten.

(3) Der Statusassistent von VerBIS setzt bei Förderungen ebenso **FINAS** wie FINAS bei Einstiegsgeld den Status automatisch auf "arbeit-suchend".

Anhang**Übersicht
über die bundeseinheitlichen SGB II Vordrucke, die bei der Gewäh-
rung von Einstiegsgeld (ESG) zu verwenden sind**

Hinweis: Die Vordrucke stehen den ARGE n/AA im BK-Browser (VerBIS-BK bzw. coSachNT-BK) zur Verfügung.

SGB II ESG 1	Antrag
SGB II ESG 2	Fachliche Feststellungen
SGB II ESG 3	Bewilligungsbescheid
SGB II ESG 4	Verlängerungsbescheid
SGB II ESG 5	Ablehnungsbescheid